

**Erste Änderung der Richtlinie
zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien
Anpassung von Mietwohngebäuden
durch Modernisierung und Instandsetzung
und des Mietwohnungsneubaus
(MietwohnungsbauförderR)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 4. Oktober 2022

I.

Die Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR) vom 17. März 2022 (ABl. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5.4.4 wird folgende Nummer 5.4.5 eingefügt:

„5.4.5 Ein weiterer Zuschuss in Höhe von 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche wird gewährt, sofern der Wohnraum nachfolgende energetische Qualität erreicht oder unterschreitet:

- a) bei der Modernisierung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a beziehungsweise bei Wiederherstellung, Erweiterung, Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse oder Neuschaffung durch Nutzungsänderung denkmalgeschützter unbeheizter Nichtwohngebäude gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b einen Jahresprimärenergiebedarf von 85 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und einen Transmissionswärmeverlust von 100 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG,
- b) bei der Nutzungsänderung bisher unbeheizter Nichtwohngebäude, die nicht denkmalgeschützt sind gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b oder Neubau gemäß Nummer 2.1 Buchstabe c einen Jahresprimärenergiebedarf von 55 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG und einen Transmissionswärmeverlust von 70 Prozent des Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 GEG.

Die Förderobergrenzen gemäß den Nummern 5.4.2 und 5.4.3 erhöhen sich in diesen Fällen um 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.“

2. Die bisherige Nummer 5.4.5 wird Nummer 5.4.6.

3. Die bisherige Nummer 5.4.6 wird Nummer 5.4.7.

II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den 4. Oktober 2022



Bruch